

## **Sportförderrichtlinien der Stadt Ahlen (Stand: 13.02.2014)**

### **1. Förderungsgrundsätze**

Der Vereins- und Breitensport wird durch Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Leistungen im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Richtlinien gefördert.

Ziel dieser Förderung ist:

Die Leistungsmöglichkeiten der Sportvereine und sonstigen Einrichtungen des Sports dem Bedarf anzupassen,

die finanziellen Leistungen von Bund und Land sowie der Vereine kommunal zu ergänzen,

ein Maximum an sportlicher Leistung in der Breite und Spitze zu erreichen,

ein umfassendes Freizeitangebot zu verwirklichen und

einen angemessenen Beitrag zur Gesunderhaltung der Bevölkerung zu leisten.

### **2. Anwendungsbereich**

Leistungen nach diesen Richtlinien werden gewährt:

an den Stadtsportverband,

an Sportvereine, die ihren Sitz in Ahlen haben und deren Mitglieder überwiegend ortsansässig sind, im Vereinsregister eingetragen sind, als gemeinnützig anerkannt, Kinder- und Jugendarbeit betreiben und Mitglied des Stadtsportverbandes sind,

an sonstige Einrichtungen des Sports, soweit ein öffentliches Bedürfnis und Interesse besteht.

Zuschüsse werden nur für ortsansässige Mitglieder gezahlt.

Pauschalzuschüsse u.a. werden an Vereine mit auswärtigen Mitgliedern nur im Verhältnis für die ortsansässigen Mitglieder gezahlt.

### **3. Sachliche Voraussetzungen**

Empfänger von Zuwendungen nach diesen Richtlinien müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie die organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Maßnahmen erfüllen, qualifizierte Fachkräfte (Sportlehrer, Übungsleiter) für die geplante Maßnahme einsetzen und die geforderten Eigenmittel aufbringen.

#### **4. Auflagen und Beschränkungen**

Diese Richtlinien finden im Rahmen der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel Anwendung. Übersteigen die beantragten Beihilfen die im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel, werden diese prozentual gekürzt. Kürzungen sind im Sport- und Freizeitausschuss bekanntzugeben und den Vereinen unverzüglich mitzuteilen.

Auf Beihilfen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Eigenleistungen müssen, soweit nachstehend nicht unter „Zusätzliche Auflagen und Beschränkungen“ anders gefordert, mindestens 10% der Gesamtkosten betragen und sind in der erforderlichen Höhe nachzuweisen,

Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein und ist durch Vorlage von Belegen nachzuweisen.

Soweit Zuschüsse Dritter (z.B. Bund, Land, Landesverbund o.a.) zu erwarten sind, müssen diese beantragt und vorrangig in Anspruch genommen werden.

Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind zweckgebunden und müssen so wirtschaftlich wie möglich verwendet werden.

Werden Zuschüsse aufgrund falscher Angaben im Antragverfahren gezahlt oder nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, müssen diese in voller Höhe zurückgezahlt werden.

Die Verwendungsnachweise für die zuletzt gewährten Zuschüsse müssen fristgerecht vorliegen.

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege der Zuschussempfänger sowie durch Ortsbesichtigung zu prüfen. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu geben.

Soweit bei Zuschüssen die Zahl der Mitglieder zugrunde gelegt wird, werden diese nur für Ortsansässige berechnet.

#### **5. Antragsverfahren**

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien sind, sofern nachstehend nicht anders gefordert, in einfacher Ausfertigung bis zum 15. März des Bezugsjahres einzureichen.

Den Anträgen sind eine ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme, ein Kostenplan, ein Finanzierungsplan mit Nachweisen und bei Baumaßnahmen bauaufsichtlich vorgeprüfte Planunterlagen beizufügen.

Sofern Landesmittel beantragt werden, können die Antragsunterlagen für die Gewährung städtischer Mittel Anwendung finden.

Verwendungsnachweise sind, sofern nachstehend nichts anderes gefordert, in einfacher Ausfertigung nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Den Verwendungsnachweisen sind nach Möglichkeit die Originalrechnungen und Zahlungsbelege beizufügen.

6. **Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine zur Förderung der Jugendarbeit**

Sportvereine erhalten jährlich für jedes jugendliche Mitglied, der seiner Beitragspflicht nachkommt, einen Zuschuss in Höhe von 15.00 €.

Der Nachweis erfolgt über die LSB-Bestandserhebung im Rahmen der jährlich einzureichenden Unterlagen zur Sportförderung.

7. **Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine zu den Start- und Meldegebühren von Schülern und Jugendlichen**

Zu den Start- und Meldegebühren von Mannschaften und Einzelsportlern für die Teilnahme an Meisterschaften werden Zuschüsse bis zu 100% gewährt.

Mannschaften müssen in der gesamten Spielsaison am Spielbetrieb teilgenommen haben.

Gemeldete Einzelsportler müssen an der Veranstaltung teilgenommen haben.

8. **Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen an Sportvereine für die Teilnahme von Schülern und Jugendlichen an Meisterschaften**

Für die Teilnahme an Meisterschaften werden ab 30 km Fahrtstrecke für Hin- und Rückfahrt auf Antrag Zuschüsse bewilligt:

Grundgebühr für ein Fahrzeug: 0,05 €

und je Fahrtteilnehmer und erforderliche Begleiter 0,01 €

Zuschüsse dieser Position können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gekürzt werden.

Zuschüsse werden nur für Mannschaften und Riegen gezahlt, die sich qualifiziert haben und an den Fachverbänden durchgeführten Meisterschaften teilnehmen.

9. **Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine für die Unterhaltung von Sportanlagen**

Zu den Unterhaltungskosten der Sportanlagen werden Zuschüsse in folgender Höhe gezahlt:

Tennisplätze je Spielfeld (Halle u. Freiluft) 200 Euro

Schießsportanlage (einschließlich Nebenanlagen): 500 Euro

Bootshäuser (einschließlich Nebenanlagen): 950 Euro

Modellfluganlage (einschließlich Nebenanlagen): 500 Euro

Reitanlagen (einschließlich Nebenanlagen):

- Reitplatz 450 Euro

- Reithalle 950 Euro

Sportplätze:

- Tennenplatz 300 Euro

- Naturrasenplatz 600 Euro

- Kunstrasenplatz 600 Euro

Umkleideeinrichtungen (bestehend aus 1 bis 2 Räumen, Mindestgröße pro Raum 8 qm, mit sanitären Anlagen, Dusche und Toilette)

je Umkleideeinheit 250 Euro

10. **Energiekosten**

Sportvereine mit vereinseigenen Anlagen erhalten Energiekostenzuschüsse. Über die Höhe entscheidet der Sport- und Freizeitausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

11. **Erstattung von der Pacht an Sportvereine**

Die den Sportvereinen in Rechnung zu stellenden Pachtgebühren für die Überlassung

städtischer Grundstücke werden zu 100 %

privat verpachteter Grundstücke werden  
gleichfalls zu 100 %

erstattet (sofern die Pacht angemessen ist).

## Anträge

Für die Erstattung von Pachtgebühren städt. Grundstücke ist keine Antragstellung erforderlich.

Die übrigen Anträge müssen am 15.01. für das lfd. Rechnungsjahr gestellt werden.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen bzw. -quittungen.

### **12. Erstattung von Gebühren bei Benutzung städt. Sportanlagen**

Die den Sportvereinen und sonstigen Einrichtungen des Sports in Rechnung zu stellenden Benutzungsgebühren werden in Höhe der gültigen Tarife zu 100% erstattet.

Für die Benutzung der Bäder in der Stadt Ahlen werden die Benutzungsgebühren nur für die wassersporttreibenden Vereine erstattet.

### **13. Übernahme von Pflegemaßnahmen**

Von Schulen mit genutzte vereinseigene Großflächen wie Sportplätze, leichtathletische Anlagen u.a. werden, soweit sich die Vereine damit schriftlich einverstanden erklären, in städtische Pflege genommen.

Die Beregnung von Spielplätzen soll durch Eigenversorgungsanlagen erfolgen.

Die Sportflächen müssen, soweit Zustand und Belastbarkeit dieses zulassen, dem Schulsport uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Die Stadt Ahlen behält sich in den Fällen, in denen Wetterlage und Belastung eine Zerstörung der Oberfläche erwarten lässt, das Recht vor, die Benutzung der Sportanlage zu untersagen.

### **14. Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine für den Bau von Sporteinrichtungen, Umbau, Erweiterung, Modernisierung und größere Unterhaltungsmaßnahmen und Beschaffung von Sportgeräten**

Die Höhe der Förderung wird im Einzelfall durch die zuständigen Ausschüsse des Rates festgesetzt und beträgt im Regelfall 30 % der veranschlagten Investitionskosten, wobei bei einer Maßnahme max. 70.000 € der beantragten Kosten als Bemessungsgrundlage anerkannt werden. Im Einzelfall kann der Sport- und Freizeitausschuss bei Maßnahmen, die zur unbedingten Aufrechterhaltung des Sportbetriebs erforderlich sind (z.B. Heizungs- und Sanitärbereiche,

Dachreparaturen u.a.), einen höheren prozentualen Fördersatz festlegen.

Energetische Maßnahmen werden im Einzelfall geprüft und nur in den Fällen genehmigt, in denen ausschließlich gemeinnützige Vereinszwecke mit der Investition verfolgt werden. Auch muss die Investition primär darauf abzielen, die dem Verein regelmäßig entstehenden Energiekosten beim Betrieb seiner Sportanlagen zu minimieren.

Größere Sportgeräte, die gemeinschaftlich genutzt werden können, sollten dem Schulsport zur Mitnutzung überlassen werden.

Maßnahmen unter 500 € werden nicht gefördert.

Der Sportverein muss bereit und in der Lage sein, die zu fördernde Sportanlage in einem einwandfreien, für sportliche Zwecke nutzbaren Zustand zu erhalten.

Die Anlagen müssen dem Schulsport zur Verfügung stehen, soweit ein schulseitiger Bedarf besteht und die Sportstätten selbst eine entsprechende Nutzung zulassen.

Die Wartezeit nach Antragstellung beträgt bei Inanspruchnahme von Fördermitteln bei Investitionskosten von 500 bis 2.500 € ein Jahr, bei Investitionskosten über 2.500 € zwei Jahre (inklusive des Bezugsjahres bei Antragstellung bis zum 31. Dezember).

Sofern Zuschüsse Dritter beantragt werden können, müssen diese vorrangig in Anspruch genommen werden.

Verwendungsnachweise sind nach Abschluss von Investitionsmaßnahmen unverzüglich einzureichen.

## **15. Gewährung von Zuschüssen aus besonderen Anlässen**

Vereinsjubiläen

25 Jahre	250 Euro
50 Jahre	500 Euro
75 Jahre	750 Euro
100 Jahre	1000 Euro
150 Jahre	1500 Euro
u.s.w.	

## **16. Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern**

In einem jährlich durchzuführenden Sportehrentag werden Sportlerinnen und Sportler Ahlener Sportvereine für folgende Leistungen von der Stadt Ahlen in Kooperation mit dem Stadtsportverband Ahlen geehrt:

### **Schülerinnen und Schüler**

- 1. Platz bei Kreismeisterschaften
- 1. Platz bei Bezirksmeisterschaften
- 1. - 3. Platz bei Landesmeisterschaften
- 1. - 6. Platz bei Bundesmeisterschaften,

### **A-Jugendliche**

- 1. Platz bei Bezirksmeisterschaften
- 1. Platz bei Landesmeisterschaften
- 1. - 6. Platz bei Bundesmeisterschaften

### **Erwachsene**

- 1. Platz bei Bezirksmeisterschaften
- 1. Platz bei Landesmeisterschaften
- 1. - 3. Platz bei Bundesmeisterschaften

Mannschaften (A-Jugendliche/Erwachsene) werden ab dem Gewinn der Kreismeisterschaft und Aufstieg in die Bezirksklasse/Bezirksliga bzw. höhere Klassen geehrt.

Die erreichten Plätze müssen durch entsprechende Unterlagen der Sportvereine nachgewiesen werden. Die erforderlichen Meldungen nehmen die Vereine auf einem seitens der Sportverwaltung bereitgestellten Formular bzw. Vordruck vor.

Ahnlener Sportlerinnen und Sportler, die außergewöhnliche Erfolge für auswärtige Vereine auf nationaler oder internationaler Ebene erreicht haben, können nach Bekanntwerden geehrt werden. Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht.

Im Rahmen der jährlichen Sportlerehrung können Personen, die sich im Bereich des Sports ehrenamtlich in besonderer Weise engagieren bzw. engagiert haben, ausgezeichnet werden. Das Vorschlagsrecht obliegt dem Stadtsportverband Ahlen aufgrund von Rückmeldungen aus dem Kreis seiner Mitgliedsvereine.

## **17. Solidarbeitrag**

Für jedes erwachsene Mitglied zahlt ein nach diesen Richtlinien anerkannter Sportverein einen monatlichen Beitrag in Höhe von derzeit 0,77 Euro (9,24 Euro jährlich) zur Sicherung der Ahnlener Sportförderung. Ausgenommen von dieser Regelung sind Sportlerinnen und Sportler, die unter den Begriff der sozialen Komponente fallen, d.h. in ihrem Verein aufgrund des Bezugs sozialer Leistungen von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags freigestellt sind. Berechnungsgrundlage für den Solidarbeitrag ist die jährliche LSB-Bestandserhebung. Der von jedem Verein zu leistende Solidarbeitrag wird im Rahmen der Bewilligung aller - möglichen, jährlich wiederkehrenden - Ansprüche aus den Sportförderrichtlinien festgesetzt und entsprechend berücksichtigt.

Das Nutzungsentgelt für vereinslose Dauernutzer städtischer Sportanlagen beträgt ab 01.01.2014 für einen Termin bis zu 2 Stunden Dauer 12 €. Das monatliche Nutzungsentgelt für Kursteilnehmer anerkannter Bildungsträger wird auf 1,20 € angepasst.